

Vereinbarung über die Prüfung von Zuwendungen vom 1. Mai 1985 (sog. Kölner Vereinbarung)²

Gemäß § 45 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 93 Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung schließen die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. Mai 1985 folgende

Allgemeine Prüfungsvereinbarung

über die Prüfung von Zuwendungen, die von mehreren staatlichen Gebietskörperschaften (Bund/Länder) für denselben Zweck gewährt werden.

(1) Ist der Verwendungsnachweis bei Fällen der vorgenannten Art nur gegenüber einer Verwaltungsstelle zu erbringen, so prüft der Rechnungshof, der für die Prüfung dieser Verwaltungsstelle zuständig ist, im Rahmen und im Umfang seiner eigenen Prüfung die Verwendung der Zuwendungen der anderen Gebietskörperschaften mit. Die Prüfungsergebnisse werden den Rechnungshöfen der beteiligten anderen Gebietskörperschaften mitgeteilt.

(2) Die Rechnungshöfe der beteiligten anderen Gebietskörperschaften sind von beabsichtigten örtlichen Erhebungen nach § 91 BHO/LHO rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Das Recht der beteiligten Rechnungshöfe zu eigenen Prüfungen sowie zur Teilnahme an örtlichen Prüfungen bleibt unberührt. Wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, ist der nach Abs. 1 zuständige Rechnungshof rechtzeitig zu unterrichten; das weitere Verfahren soll alsdann - soweit wie möglich und erforderlich - abgestimmt werden.

(4) Diese Vereinbarung gilt nur soweit, als nicht für bestimmte Bereiche oder für einzelne Zuwendungen Abweichendes vereinbart worden ist oder wird.

Neben dieser allgemeinen Prüfungsvereinbarung sollen die in der Anlage folgenden Prüfungsvereinbarungen bestehen bleiben.

1. Zwischen allen Rechnungshöfen

Vereinbarung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. i.d.F. vom 1. Januar 1979.

² Die neuen Länder sind dieser Vereinbarung am 4./6. Mai 1992 beigetreten.

2. Zwischen allen Rechnungshöfen (ausgenommen ORH)

Vereinbarung des Bundesrechnungshofs (V 5-36 08 14 - 90/79) mit den Rechnungshöfen der Länder (ausgenommen Bayerischer Oberster Rechnungshof) vom 3. Oktober 1979 über die Prüfung der Zuwendungen für die Errichtung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

3. Zwischen BRH und Landesrechnungshof NRW

Vereinbarung zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom 7./30. Januar 1981 über die Prüfung der Leistungen aus Kap. 09 02 Titelgruppe 01, Titel 698 12 des Bundeshaushalts betr. Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaues (Anpassungsgeld).

4. Zwischen BRH und Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Vereinbarung vom 13. Dezember 1982/3. Februar 1983 zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an die Deutsche Volksgruppe in Nordschleswig.

5. Zwischen BRH und Rechnungshof Berlin

Vereinbarung vom 16./26. Juli 1963 zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Rechnungshof von Berlin über die Prüfung der Mittel zur Berlinbevorratung.

6. Zwischen BRH und Landesrechnungshof NRW praktiziert (ohne schriftliche Vereinbarung mit anderen Rechnungshöfen)

Allgemeine Prüfungsvereinbarung sollte auch keine Anwendung finden auf die Prüfung der Zuwendungen des Bundes und der Länder zur institutionellen Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) sowie auf die entsprechende Prüfung der dieser Einrichtung zur Förderung der Sonderforschungsbereiche und zur Durchführung der Heisenberg-Programme von Bund und Ländern bewilligten Zuwendungen.

7. Zwischen BRH und Rechnungshof von Baden-Württemberg

Vereinbarung des Rechnungshofs Baden-Württemberg mit dem Bundesrechnungshof vom 5. April 1976 über die Prüfung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum.

8. Zwischen Rechnungshöfen Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz

Faktische Prüfungsvereinbarung im Rahmen der Prüfung der Süddeutschen Klassenlotterie, an der die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz beteiligt sind.

9. Zwischen BRH und Rechnungshof Hamburg

Vereinbarung über die Prüfung der Verwendungsnachweise bei der Förderung von überregionalen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach dem Zonenrandförderungsgesetz (hier: Bau eines Rehabilitationszentrums für schwerschädelhirnverletzte Kinder in Edmundsthal-Siemerswalde (Geesthacht); Schreiben des BRH an RH Hamburg vom 16. Dezember 1982 (V 5-5401/82 SH).

10. Zwischen BRH und Niedersachsen

Vereinbarung vom 1./14. Juli 1959 über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen des Bundes an den Internationalen Arbeitskreis Sonnenberg.

11. Zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Hessischen Rechnungshof

Vereinbarung vom 14. Oktober 1982 über die Prüfung des Landesanteils der Zuwendungen an den "Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V." in Mainz.

12. Zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Hessischen Rechnungshof

Vereinbarung vom 27. Februar 1985 über die Prüfung der Verwendung des Landesanteils betr. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).